

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	III
Taxonomie der Lernziele	V
Fachgebiete und Stundenverteilung	
0. Lern- und Arbeitsmethodik	10 UStd. ... 1
A. Inhalt des Fortbildungslehrgangs	320 UStd. ... 3
1. Grundlagen	80 UStd. ... 5
1.1 Fachtheorie	28 UStd. ... 5
1.2 Gerätekunde	20 UStd. ... 8
1.3 Arbeitskunde	8 UStd. ... 10
1.4 Tauchermedizinische Grundkenntnisse	8 UStd. ... 13
1.5 Rechtsvorschriften	16 UStd. ... 15
2. Schweißen	80 UStd. ... 21
3. Tauchmedizin	60 UStd. ... 23
4. Anwendungskennnisse	100 UStd. ... 27
B. Inhalt der betrieblichen Fortbildung	200 TStd.* ... 39
1. Durchführung von Arbeiten mit autonomen und schlauchversorgten Tauchgeräten	41
2. Vermittlung von Kenntnissen	43
3. Vermittlung von Fertigkeiten bei Unterwasserar- beiten in verschiedenen Tiefen	45
4. Arbeiten unter erschwerten Bedingungen	47
5. Durchführung von Notfallmaßnahmen	49

* Tauchstunden

Anhang

- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin“ vom 25. Februar 2000 (BGBl. I S. 165) zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153). 51
- Feedbackbogen 59

Vorwort

Bis 1981 galt der Taucher im Sinne des Berufsbildungsgesetzes als Aufbauberuf. Um eine Taucherprüfung ablegen zu können, musste zuerst eine dreijährige (Matrosen eine zweijährige) Berufsausbildung zum Taucher in einem Taucherunternehmen absolviert werden. Als Prüfungszeugnis wurde ein sogenannter Facharbeiterbrief ausgehändigt.

Am 01.04.1981 trat die Rechtsverordnung des Bundes über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin“ vom 08.10.1980 in Kraft. Danach war dieser Beruf nicht im Bereich der Beruflichen Ausbildung sondern im Bereich der Beruflichen Fortbildung angesiedelt. Das bedeutete, dass zwar die Prüfung bundesweit einheitlich geregelt wurde; nicht aber (bzw. nur indirekt über die Zulassungsvoraussetzungen) der Weg zur Prüfung. Die Vorbereitung auf die Taucherprüfung erfolgte gemäß Verordnung in einem von der Berufsgenossenschaft anerkannten Taucherlehrbetrieb. Einen zeitlichen Rahmen der Vorbereitung sah die Verordnung nicht vor, außer dass mindestens 200 Taucherstunden nachzuweisen waren.

Unter Federführung der Industrie- und Handelskammer zu Kiel und später des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) hat eine Arbeitsgruppe die Rechtsverordnung überarbeitet. Unter Berücksichtigung europäischer Anforderungen wurde ein Neuordnungsentwurf erstellt, der die Vorbereitung auf die Taucherprüfung nicht nur inhaltlich modifizierte, sondern auch strukturell änderte. Wegen des hohen Gefährdungsgrades der Tauchertätigkeit kommt ein Ausbildungsberuf nicht in Frage. Um dennoch eine bundeseinheitliche qualitativ hochwertige Vorbereitung auf die Prüfung in Theorie und Praxis zu gewährleisten, wurde die Teilnahme an einem geregelten Fortbildungsgang (Lehrgang und betriebliche Praxis) vorgeschrieben. Die Durchführung liegt in der Verantwortung der Industrie- und Handelskammer, die aber auch andere Träger und Tauchunternehmen beauftragen kann.

Die Zeit der betrieblichen Praxis in Tauchunternehmen ist mit zwei Jahren festgeschrieben, der Lehrgang umfasst 320 Unterrichtsstunden. Die neue Rechtsverordnung wurde vom Bundesminister für Bildung und Forschung am 25.02.2000 erlassen und ist am 01.06.2000 in Kraft getreten.

Ergänzend zur Rechtsverordnung wurde der nun vorliegende Rahmenstoffplan für beide Teile des Fortbildungsganges, d. h. für den Lehrgang und für die betriebliche Fortbildung im Tauchunternehmen erstellt.

Die sachgemäße Fortbildung von Tauchern ist nur einer von drei Faktoren, die die Sicherheit von Taucheinsätzen beeinflussen. Auch die Berufserfahrung des Tauchers und die Fähigkeiten des fest angestellten Tauchermeisters im Betrieb sowie die Berufserfahrung aller anderen an den Arbeiten direkt oder indirekt beteiligten Personen sind Garanten für sichere Taucherarbeiten. Berufliche Erfahrungen können nur in einem ausreichenden Zeitraum gewonnen werden, eine zeitliche Kürzung der Fortbildungsganges ist nicht möglich. Es kann sich jedoch als notwendig erweisen, den Fortbildungszeitraum zu verlängern, falls der Taucher noch nicht unter Bedingungen gearbeitet hat, um die notwendige Erfahrungen zu erwerben. Die Tätigkeit des Tauchers erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein. Es geht um seine eigene Gesundheit und die seiner Kollegen. Er muss drohende Gefahren erkennen und

abwenden können, bzw. eingetretene Störungen richtig einordnen und sachgerecht reagieren. Das zu vermitteln, ist ein vorrangiges Ziel der Fortbildung zum Taucher.

Der DIHT dankt den an der Erarbeitung des Rahmenstoffplans beteiligten Sachverständigen für ihre engagierte ehrenamtlich geleistete Arbeit.

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Im April 2001

Taxonomie der Lernziele

Wissen (Kenntnisse):

- Einblick:** in Ausschnitte eines Wissensgebietes
- Überblick:** in den Zusammenhang wichtiger Teile
- Kenntnis:** verlangt stärkere Differenzierung der Inhalte und Betonung der Zusammenhänge
- Vertrautheit:** bedeutet sicheres und selbständiges Verfügen über möglichst viele Teilinformationen und Zusammenhänge

Können (Handlungen):

- Fähigkeit:** bezeichnet allgemein das Können, das ein Handeln nach Regeln ermöglicht
- Fertigkeit:** verlangt eingeschliffenes, müheloses Können
- Beherrschung:** bedeutet sicheres und selbständiges Verfügen über die eingeübten Handlungsweisen

Erkennen (Probleme):

- Bewusstsein:** die Problemlage wird in ihren wichtigen Aspekten erfaßt
- Einsicht:** eine Lösung des Problems wird erfaßt bzw. ausgearbeitet
- Verständnis:** eine Lösung des Problems wird überprüft und ggf. anerkannt

0. Lern- und Arbeitsmethodik

Diese einführende Lehrgangseinheit (ca. 10 UStd.), die nicht Gegenstand der Prüfung ist, gibt praktische Hilfen für die Organisation des Lernens, da eine zielgerechte Planung den ersten Schritt zum Erfolg darstellt.

Ausgehend von den individuellen Lernvoraussetzungen werden Strategien und Methoden behandelt, die Möglichkeiten aufzeigen, den Lernprozess erfolgreich und ökonomisch zu gestalten.

Dazu zählen Methoden für die Vor- und Nachbereitung der vermittelten Lerninhalte sowie für die Mitarbeit im Lehrgang. Im Hinblick auf eine effiziente Prüfungsvorbereitung werden Instrumente vorgestellt, die eine mittel- und langfristige Lernerfolgsplanung unterstützen, wie z. B. das Strukturieren und Aufbereiten fachlicher Inhalte sowie persönliche Lernerfolgskontrollen.

Insgesamt stellt dieses Kapitel bewährte Möglichkeiten dar, wie die Teilnehmer ihren Lernerfolg mit gezielt angewandten Lern- und Arbeitsmethoden optimieren können. Auf diese Weise steigt die persönliche Zufriedenheit, die auch zu mehr Sicherheit in der Prüfungsphase führen kann.

1. **Die Lern- und Arbeitsmethodik in ihrer Bedeutung für das „Lernen zu lernen“ erkennen**
2. **Subjektive und objektive Rahmenbedingungen erkennen und deren Einfluss auf das Lernen berücksichtigen**
 - Motivation
 - Lerntypen
 - Lernrhythmus
 - Lernumgebung
3. **Lerntechniken anwenden**
 - Lernstoff erfassen
 - Quellen kennen
 - Protokolltechniken anwenden
 - Lernstoff strukturieren und ordnen
 - Darstellungstechniken anwenden
 - Gliederungstechniken anwenden
 - Lernstoff reduzieren und zusammenfassen
 - Lernstoff lernen und wiederholen
4. **Zeit- und Themenplanung anwenden**
 - Zeitmanagementmethoden überblicken
 - Möglichkeiten der Themenplanung kennen
5. **Lernmethoden und eingesetzte Lernmedien überblicken**
 - Lehrgespräch, Gruppenarbeit, Rollen- und Planspiele, CBT
 - Flip-Chart, Pinnwand, Projektoren, Audiovisuelle Medien
6. **Gruppenarbeit praktizieren**
 - Organisationsformen und Einsatzmöglichkeiten kennen
 - Probleme wahrnehmen und Lösungsmöglichkeiten beurteilen
 - Rollen
 - Kommunikationsregeln
 - Gruppendynamische Prozesse

7. Grundlagen der Rede- und Präsentationstechniken anwenden

- Sprechtechniken und Artikulation
- Statements und/oder Präsentationen vorbereiten
 - Aufbau
 - Layout
- Manuskripte unter Berücksichtigung der Zielgruppe erarbeiten
- Vortrags- und Berichtstechniken
- Diskussionstechniken